



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

EINGEGANGEN

17. Sep. 2009

Datum: 10.09.2009 -

Gesch.-Z.: 5387897 - 163

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

Erl. *bk*



B E S C H E I D

Auf erneuten Asylantrag (Folgeantrag) der

geb. am 2002 in / Deutschland

Gesetzlich vertreten durch:

wohnhaft:

vertreten durch: Rechtsanwalt
Walliczek
Paulinenstraße 21
32427 Minden

ergeht folgende E n t s c h e i d u n g :

Unter Abänderung der Ziffer 2 des Bescheides vom 27.08.2002 (Az.: 2759398-163) wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Begründung:

Die Antragstellerin, türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, hat bereits unter Aktenzeichen 2759398-163 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde am 12.09.2002 durch Bescheid des Bundesamtes vom 27.08.2002 unanfechtbar abgelehnt. Eine Abschiebungsandrohung wurde nicht erlassen.

Am 21.08.2009 stellten die Antragstellerin mit Schreiben ihrer Rechtsanwältin einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), der auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beschränkt wurde. Zur Begründung wurde mit anwaltlichem Schreiben vom 13.08.2009 und 10.09.2009 im Wesentlichen vorgebracht, es würden die Voraussetzungen des § 26 Abs. 4 AsylVfG vorliegen, da bei den Eltern der Antragstellerin weiterhin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz vorliegen würden. Entsprechende Widerrufsbescheide seien aufgehoben worden. Der Kindesvater habe auch erst-

maling am 10.08.2009 im Rahmen einer Besprechung über die Möglichkeit erfahren, einen weiteren Folgeantrag für sein Kind stellen zu können.

Den Eltern waren mit Bescheid des Bundesamtes vom 04.12.2001 (Az.: 2718201-163) die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (jetzt: Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG) zuerkannt worden.

Diese Entscheidung wurde zunächst mit Bescheid vom 02.06.2008, Az. 529970-163 bzw. 529970-1-163, widerrufen. Aufgrund eines Klageverfahrens wurde der Widerrufsbescheid vom 02.06.2008 jedoch wieder mit Bescheiden vom 10.02.2009 (Mutter) bzw. 11.02.2009 (Vater) aufgehoben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist daher nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche auf Grund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außer Stande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekannt geworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines erneuten Asylverfahrens sind vorliegend gegeben.

Der Wiederaufgreifensgrund der Sachlagenänderung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist im vorliegenden Fall durch den bestandskräftig festgestellten und nicht erfolgten Widerruf über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Eltern der Antragstellerin gegeben.

Die Antragstellerin hat gemäß § 51 Abs. 3 VwVfG innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnisnahme von den Gründen des Wiederaufgreifens erneut einen Asylantrag gestellt.

Die im anwaltlichen Schreiben vom 10.09.2009 dargelegten Gründe über die erstmalig am 10.08.2009 erlangte Kenntnisnahme des Vaters über die Stellung eines Folgeantrages im Hinblick auf den nicht erfolgten Widerruf der Flüchtlingseigenschaft der Eltern und der Möglichkeit der Beantragung von Flüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 4 AsylVfG erscheinen nachvollziehbar und sind auch nicht zu widerlegen.

Ihr Vortrag führt daher zu der Annahme, dass auf Grund der geänderten Sachlage bei objektiver Beurteilung eine positive Sachentscheidung ernstlich in Betracht gezogen werden kann.

1.

Dem Antrag wird entsprochen; die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG liegen i.V. mit § 26 Abs. 4 AsylVfG vor.

Gemäß § 26 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sind Kinder von Asylberechtigten dann selbst als Asylberechtigte anzuerkennen, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung noch minderjährig und ledig waren und wenn die Anerkennung des Asylberechtigten unanfechtbar und nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Für die zum Zeitpunkt der Antragstellung ledigen und minderjährigen Kinder eines Ausländers, der nicht als Asylberechtigter anerkannt, für den aber unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt wurde, ist jedoch gem. § 26 Abs. 4 AsylVfG in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 bis 3 AsylVfG festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Diese Voraussetzungen sind unter Berücksichtigung ihrer entsprechenden Anwendung gemäß § 26 Abs. 4 AsylVfG erfüllt.

Die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft des § 60 Abs. 1 AufenthG für die Eltern ist unanfechtbar und derzeit auch nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen.

Die Antragstellerin war nach Aktenlage zum Zeitpunkt der Asylantragstellung noch minderjährig und ledig.

2.

Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG abgesehen.

3.

Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

Frischkorn

Ausgefertigt am 16.09.2009 in Außenstelle Bielefeld

